

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 77/07 B

L 17 U 166/04 (Bayerisches LSG)
S 15 U 120/03 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Eine mögliche fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall führt nicht zu einer grundsätzlichen Bedeutung der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfrage.
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ob die von der Klägerin formulierten Fragen zur Anwendung des § 2 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) - "Wie-Beschäftigter" - abstrakte Rechtsfragen in diesem Sinne sind, kann dahingestellt bleiben. Denn die Klägerin hat zumindest nicht aufgezeigt, inwieweit zu den von ihr formulierten Fragen bisher schon Rechtsgrundsätze herausgearbeitet wurden und inwieweit diese zur Entscheidung des vorliegenden Verfahrens einer Weiterentwicklung bedürfen (vgl zur Abgrenzung Unternehmer/Wie-Beschäftigter zB das Urteil des Senats vom 31. Mai 2005 - B 2 U 35/04 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 5; speziell zu Verwandtschaft: BSG, Urteil vom 27. Juni 2000 - B 2 U 21/99 R - SozR 3-2200 § 548 Nr 37; BSG, Urteil vom 5. März 2002 - B 2 U 9/01 R).
- 4 Mit der Rüge, es handle sich um eine Überraschungsentscheidung des LSG unter Verstoß gegen das rechtliche Gehör, hat die Klägerin keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG "bezeichnet". Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Es besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskun-



dig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190).

- 5 Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen. Ob der Verunglückte als Wie-Beschäftigter anzusehen ist oder nicht, war der zentrale Streitpunkt des gesamten Verfahrens. Die Abweisung der Klage durch das LSG entgegen der Entscheidung des Sozialgerichts war das klar erkennbare Ziel der Berufung der Beklagten.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)